



**„Wir haben unser Zuhause und damit die Vertrautheit des Alltags verloren.
Wir haben unseren Beruf verloren und damit das Vertrauen eingebüßt, in dieser Welt irgendwie
von Nutzen zu sein.**

**Wir haben unsere Sprache verloren und mit ihr die Natürlichkeit unserer Reaktionen, die Ein-
fachheit unserer Gebärden und den ungezwungenen Ausdruck unserer Gefühle...“**

Hannah Arendt, Wir Flüchtlinge, 1943

Frauen und ihre Kinder in Flüchtlingsunterkünften

Unterstützungsbedarfe erkennen – Handlungsansätze entwickeln

Weltweit fliehen Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten: vor Gewalt, Terror, Hunger, Perspektivlosigkeit und politischer oder religiös motivierter Verfolgung.

Mehr als 70% der im August nach Deutschland Eingereisten stammen aus Kriegs- und Krisengebieten. Flüchtlinge aus Syrien (44,5%) Afghanistan (11%) und dem Irak (8,9%) machen zwei Drittel aller Schutzsuchenden hierzulande aus¹.

Als **Fluchtgründe für Frauen und Mädchen** kommen geschlechtsspezifische Bedrohung und/oder sexuelle Gewalt hinzu wie z.B. Entführung und Vergewaltigung als Instrument männlicher Kriegsführung, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Ehrenmorde oder auch Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität.

Auf ihren Fluchtwegen sind Frauen und Mädchen vergleichbaren Gefahren ausgesetzt. Arbeitsausbeutung oder Zwangsprostitution sind nicht selten der „Preis“, um die Flucht zu finanzieren oder zu überleben. Ein Drittel aller AsylbewerberInnen sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zufolge weiblich. Rund 5% der Frauen auf der Flucht sind schätzungsweise schwanger, die allermeisten ohne hygienische und medizinische Grundversorgung.

Viele Frauen und Mädchen, die als Flüchtlinge in Deutschland um Asyl nachsuchen, sind demzufolge psychisch und physisch schwer belastet, manche traumatisiert. Die Realität, auf die sie in Erstaufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften stoßen, setzt jedoch nicht selten einige dieser Gefahren fort. Daher ist es dringend erforderlich, geflüchtete Frauen und ihre Kindern als besonders schutzbedürftige Personen anzuerkennen und durch ein spezifisches Unterstützungsangebot Rechnung zu tragen².

Wir warnen jedoch davor, die gegenwärtige Situation von Flüchtlingen für fremdenfeindliche Ressentiments zu instrumentalisieren.

¹ siehe auch: http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/warum_die_einstufung_weiterer_sicherer_herkunftslaender_eine_scheinmassnahme_ist/

² Fußnote siehe auch: EU-Aufnahmerichtlinie; RL 2013/33/EU.

Das heißt, dass die u.E. wichtigen Forderungen zum Schutz von Frauen nicht das Bild des „ständig übergriffigen“ muslimischen Mannes implementieren sollen, das alle Männer mit Migrationshintergrund unter Generalverdacht stellt.

Die Vorkommnisse in Köln und Hamburg in der Silvesternacht 2015/2016 zeigen erneut, dass männliche Gewalt unabhängig von kulturellen oder sozialen Hintergründen bzw. Motivation des Täters, offensichtlich zum realen Alltag von Frauen in unserer Gesellschaft bzw. weltweit gehört.

Laut einer EU-Studie aus 2014 erfährt jede dritte Frau (33%) seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt.³

Gewalt gegen Frauen ist weltweit die häufigste Menschenrechtsverletzung.

Ein erklärtes gesamtgesellschaftliches Ziel muss daher sein, **alle Frauen** vor Diskriminierungen und vor geschlechtsspezifischer Gewalt konsequent zu schützen und Zuwiderhandlungen entschlossen zu verfolgen, sowie **alle Männer**, deutsche und Männer mit Migrationshintergrund darauf hinzuweisen, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder in Deutschland verboten ist und eine Straftat darstellt.⁴

Eine politische Forderung nach konsequenter und härterer Strafverfolgung muss sich auf **alle** Täter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität etc. beziehen.

Für Schleswig-Holstein gilt in Bezug auf Frauen und ihre Kinder in Flüchtlingsunterkünften = Unterstützungsbedarfe erkennen, Handlungsansätze entwickeln und umsetzen!

Wir wissen, was sowohl Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen im vergangenen Jahr an wichtiger und wesentlicher Arbeit geleistet haben und dass es vorrangig erst einmal „nur“ darum gehen konnte, die Grundbedürfnisse der geflüchteten Frauen, Männer und Kinder zu befriedigen bzw. drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die hier erbrachte logistische, finanzielle und personelle Leistung der verschiedensten AkteurlInnen verdient unsere höchste Anerkennung.

Wir sind allerdings davon überzeugt, dass nunmehr, nach den enormen Herausforderungen des Jahres 2015, eine **Struktur** nötig ist, die Grundlagen für eine kurz-, mittel- und langfristige Integrationsleistung der Flüchtlinge legen muss. Selbstverständliche Grundlage hierfür muss die Umsetzung der „Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ (2013/33 EU, Artikel 18) sein. Unsere folgenden Überlegungen sind nicht vollständig und abschließend. Uns ist bewusst, dass einiges bereits auf den Weg gebracht wurde, dennoch bedarf die Umsetzung vor Ort in den Kommunen unbedingt einer Konkretisierung.

Wir halten es daher für dringend erforderlich dass das Land Schleswig-Holstein, aufbauend auf der im Dezember 2015 geschlossenen Vereinbarung zwischen Land und Kommunen⁵ konkrete Umsetzungsschritte zum o. g. Thema gemeinsam mit den Kommunen und den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung entwickelt und zeitnah umsetzt. Wie am Beispiel anderer Bundesländer (NRW, Niedersachsen, Rheinland Pfalz) muss diese Thematik als Landes- ebenso wie als kommunale Aufgabe in Schleswig-Holstein angenommen und bewältigt werden.

³ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/eu-weite-erhebung-gewalt-gegen-frauen-fra-2014.html>

⁴ Das allerdings in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten im deutschen Rechtsstaat weiterhin dringender Nachholbedarf besteht, zeigt sich exemplarisch an der Tatsache, dass bislang **lediglich 8,4%** der angezeigten Straftaten wegen Vergewaltigung (nach §177 STGB) zu einer faktischen Verurteilung des Täters führen. siehe auch <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/vergewaltigung-verurteilen.html>).

⁵ Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom Dezember 2015, siehe <http://www.staedteverband-sh.de/de/kommunalpaket-2>).

Auf den folgenden Seiten werden Handlungsansätze empfohlen, die wir für wesentlich halten:

Handlungsansätze für geflüchtete Frauen und ihre Kinder in Flüchtlingsunterkünften:

Unterbringung

Ein Teil der geflüchteten Frauen ist alleinreisend, d.h. kommt mit ihren Kindern ohne männliche Begleitung, so dass die Sammelunterkünfte allein quantitativ von Männern dominiert werden. Beengte räumliche Verhältnisse können zusätzlich gewalttätige Übergriffe befördern bzw. begünstigen.

Deshalb bedarf es

- ⇒ sicherer, nach Geschlechtern getrennter Unterkünfte, Schlaf- und Sanitärräume, Küchen und Aufenthaltsräume („Frauenräume“), die ggf. abschließbar sind und für Frauen zumindest zeitweise als Rückzugsräume alleine zur Verfügung stehen und die eine Privatsphäre zulassen.
- ⇒ In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist grundsätzlich ein dezentrales unabhängiges Beschwerdemanagement einzurichten, das eine niedrigschwellige Erreichbarkeit sichert.
- ⇒ Der „Leitfaden für eine gute Aufnahme von Flüchtlingen“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 17.9.2014 ist hier entsprechend zu aktualisieren und zu konkretisieren.⁶

Wir empfehlen zudem für Schleswig-Holstein

- ⇒ **Unterkünfte für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** und damit für alleinreisende Frauen (und ggf. ihre Kinder) zu errichten.

Diese Einrichtungen sollten im Vergleich zu anderen Gemeinschaftsunterkünften einen höheren Betreuungsschlüssel und ein qualifiziertes Unterstützungsangebot bereithalten und insbesondere Hilfestellungen beim Zugang zum freien Wohnungsmarkt ermöglichen, sowie bei der Arbeits- und Ausbildungssuche.

Gewaltschutz

- ⇒ Für den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und / oder Gemeinschaftsunterkünften sind Gewaltschutzkonzepte als ein selbstverständlicher Bestandteil (z.B. durch Leistungsbeschreibungen) von Verträgen zwischen Einrichtungen und Träger vorzusehen. Die Überprüfung der Einhaltung ist ebenfalls regelhaft vorzusehen (ähnlich wie die Heimaufsicht zum Schutz von BewohnerInnen in Pflegeeinrichtungen (SbStG)).
- ⇒ Für die auf Landesebene vereinbarten „Arbeitshilfen zu Rechts- und Finanzierungsfragen“⁷ sollte ebenfalls das Thema Gewaltschutz als fester Bestandteil verankert sein.
- ⇒ In den Unterkünften müssen Frauen und Männer über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, u.a., dass Gewalt und sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen und Kindern Straftaten sind und verfolgt werden. Dies kann beispielsweise in regelmäßig stattfindenden geschlechtergetrennten Workshops angeboten werden, die von Flüchtlings- und Migrationsberatungen und Frauenfacheinrichtungen vor Ort professionell begleitet werden.
 - Frauen sollten im Sinne von Empowerment nicht als „Opfer“ betrachtet werden, sondern durch geeignete Hilfestellungen ausreichend über ihre Rechte informiert und in ihren Ressourcen gestärkt werden.
 - präventive und praxisnahe „Männerarbeit“ mit der Zielsetzung eines respektvollen und gewaltfreien Umgang gegenüber Frauen und Kindern muss ebenfalls regelhafter Bestandteil sein.

⁶ http://www.frsh.de/uploads/media/imsh_leitfaden-guteAufnahme_17-9-2014.pdf

⁷ Vereinbarung (S. 5, Pkt.9), siehe Fußnote 5

- ⇒ Das hauptamtliche (inkl. Leitung) sowie das ehrenamtliche Betreuungspersonal muss insbesondere für das Thema Gewalt und sexuelle Belästigung sensibilisiert und geschult werden.
- ⇒ Der niedrigschwellige Zugang zu Frauenhäusern und zum Hilfetelefon ist für geflüchtete Frauen zu gewährleisten.
- ⇒ Die polizeiliche Wegweisung von Tätern nach §201a LVWG ist in Unterkünften anzuwenden und sollte im Regelfall zu einer räumlichen Trennung bzw. einem Umzug des Täters in eine andere Flüchtlingsunterkunft führen, unabhängig von der Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflage.
- ⇒ Der Aufbau von dauerhaften Kooperationsstrukturen zwischen den auf Gewalt spezialisierten Frauenberatungsstellen bzw. Frauenhäusern und Migrations- und Flüchtlingsarbeit ist von der Landesregierung zu initiieren und begleitend zu stärken. Die lokalen „Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“⁸ können hierbei wesentlich sein. Der niedrigschwellige Zugang zu frauenspezifischen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten, um erlebte Gewalterfahrungen zu verarbeiten oder Folgen von Traumatisierungen zu bewältigen, sollte selbstverständlicher Bestandteil des „Aufbaus (...) [und] der Netzwerkarbeit mit den Akteuren der Flüchtlingsaufnahme (...)“⁹ sein.
- ⇒ Für den zusätzlichen Unterstützungsbedarf von weiblichen Flüchtlingen müssen Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäusern (z. B. für mobile Dienste in Form von Beratungsangeboten direkt vor Ort) auskömmliche Mittel bereitgestellt werden, die regulärer Bestandteil der verabschiedeten Kosten (90% Land bis zur Entscheidung über Asylantrag; im Verhältnis 70:30 für Asylsuchende in Kommunen, die Anspruch nach AsylbLG haben) sein müssen¹⁰.

Gesundheitliche Versorgung

Viele Frauen kommen bereits mit starken Belastungen wie z.B. psychischen und somatischen Beschwerden und brauchen unverzüglich medizinische und psychologische Versorgung.

- ⇒ Wir halten es hier für dringend geboten, weibliches medizinische und therapeutische Personal vorzuhalten, das zumindest in Grundzügen mit den geschlechterrelevanten kulturspezifischen Besonderheiten des Herkunftslandes ihrer Patientinnen vertraut ist (z.B. Genitalverstümmelung).
- ⇒ Informationen zu sexueller – reproduktiver Gesundheit durch geschulte Ansprechpartnerinnen
- ⇒ Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln entsprechend der Forderungen von profamilia¹¹

Schwangere Frauen und junge Mütter genießen besonderen Schutz. Dafür braucht es:

- ⇒ eine gynäkologische Ansprechpartnerin (Hebamme/Ärztin) vom Mutterpass bis zur Geburt („frühe Hilfen“) und Nachsorge.
- ⇒ eine familienfreundliche Unterbringung.

Gegenüber Kindern hat der Staat eine besondere Fürsorgepflicht („staatliches Wächteramt“).

- ⇒ Daher ist das Wohl des Kindes laut §1666 BGB auch in Flüchtlingsunterkünften sicher zu stellen und ggf. der freie Zugang zur Jugendhilfe nach §§31 ff. SGB VIII zu ermöglichen.

⁸ „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“ vom 1.7.15, siehe auch http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//integration/downloads/riliKoordinierungsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁹ Richtlinie, (S. 2), siehe Fußnote 8

¹⁰ Vereinbarung, (S. 2, Punkt 1 „Strukturelle Beteiligung ab 2016“), siehe Fußnote 5

¹¹ <http://www.profamilia.de/pro-familia/kampagne-kostenfreie-verhuetungsmittel.html>

- ⇒ Auch für unbegleitete Minderjährige, die in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen/Verwandten anreisen sind die Standards des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einzuhalten
- ⇒ Ebenfalls ist ein uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsleistungen d. h. im vollen Umfang des Leistungskataloges der Krankenkassen zu gewährleisten, z. B. zu KinderärztInnen sowie zu den regulären Untersuchungen zur Früherkennung und Vorsorge (U1-U9).

Aufenthaltserlaubnis und Umgang der Behörden

Geschlechtsspezifische Asylgründe müssen im Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden.

- ⇒ Eine Asylbewerberin, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt geflohen ist oder auch vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität, sollte ein Recht auf eine Frau als Dolmetscherin bzw. Sachbearbeiterin oder Entscheiderin haben.
- ⇒ Ebenfalls sollte sie über ihr Recht informiert und darin unterstützt werden, einen eigenen evtl. vom Ehemann abgelösten Antrag auf Asyl mit getrennter Anhörung zu stellen.
- ⇒ Der Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG muss auch für Flüchtlinge gelten und konsequenterweise einen Familiennachzug ermöglichen.
- ⇒ Schwangere dürfen nicht abgeschoben werden, auch nicht in angeblich sichere Herkunftsländer.
- ⇒ Von der Ausländerbehörde, der Polizei und anderen staatlichen Stellen ist ein geschlechts- und kultursensibler Umgang zu erwarten. Hier sind ausreichend Beamtinnen, **professionelle** Dolmetscherinnen und weibliche Betreuungs- sowie Bezugspersonen bereitzustellen.
- ⇒ Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) darf nicht nur für den Mann, sondern muss auch für die Ehefrau als Identifikationsdokument (mit Lichtbild) ausgestellt werden. Dies ist insbesondere im Sinne des Antidiskriminierungsgesetz (AGG) zu beachten.

Beratung und Betreuung

- ⇒ Beratung sollte in der Muttersprache angeboten werden, ggf. mit der Unterstützung von kompetenten DolmetscherInnen, die ohne religiöse oder kulturelle Vorbehalte agieren. Bei sensiblen Themen (z.B. Gewalt, reproduktive und sexuelle Gesundheit) sind ausschließlich entsprechend qualifizierte Beraterinnen einzusetzen.
- ⇒ Die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, die zum großen Teil von Frauen getragen wird, muss ausreichend fachlich begleitet und qualifiziert werden. Obwohl das Ehrenamt in der derzeitigen Situation unersetzlich scheint, kann es die staatlichen Versorgungspflichten nur ergänzen. Damit das ehrenamtliche Engagement Früchte trägt braucht es hauptamtliche Unterstützung, Koordination und Qualifizierung.

Integration

Integration ist ein gemeinsamer Prozess von Deutschen und MigrantInnen, der auf Gegenseitigkeit beruht.

„Der Prozess der Integration von Menschen mit einem Migrationshintergrund besteht aus Annäherung, gegenseitiger Auseinandersetzung, Kommunikation, Finden von Gemeinsamkeiten, Feststellen von Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und der anwesenden Mehrheitsbevölkerung. Im Gegensatz zur Assimilation (völlige Anpassung), verlangt Integration nicht die Aufgabe der eigenen kulturellen Identität.“¹²

Integration beginnt mit der Sprache. Sprachschulung sollte deshalb bestenfalls schon während der Erstaufnahmephase beginnen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass künftig die Aufenthaltsdauer in den Sammelunterkünften von bis zu 3 auf max. 6 Monate verlängert worden ist.

¹² <http://taqwa-stade.com/integration>

- ⇒ Es ist unbedingt erforderlich, dass neben gemischtgeschlechtlichen niedrigschwellige Deutschkursen auch **Deutschkurse ausschließlich für Frauen** angeboten werden - mit einer weiblichen Lehrkraft.
- ⇒ Wegen der z.T. fehlenden Mobilität der Frauen sollten die Sprachkurse bestenfalls in den Unterkünften stattfinden.
- ⇒ Verlässliche Kinderbetreuung ist zudem ein wesentlicher Schlüssel für die erfolgreiche Teilnahme von Frauen an Sprachkursen.
- ⇒ Für Kinder von AsylbewerberInnen sollte vom ersten Tag die Schulpflicht von **mind. 4 Std./Tag** umgesetzt werden.
- ⇒ Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen müssen auch Familien im Asylverfahren **real** zur Verfügung stehen.

Bildung und Erwerbstätigkeit:

Zahlreiche Frauen haben aufgrund geschlechtsspezifischer Benachteiligung fast keine formale Bildung erhalten, einige sind Semi- oder Analphabetinnen. Ihren besonderen Bildungsvoraussetzungen und -bedürfnissen muss Rechnung getragen werden.

- ⇒ Es bedarf zielgruppenorientiert, angepasster Konzepte der Erwachsenenbildung, die zumindest mittelfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.
- ⇒ Informelle berufliche Qualifikationen müssen unbürokratisch (durch Praktika o.ä.) in formale Qualifikationen überführt werden.
- ⇒ Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse muss beschleunigt werden.
- ⇒ Wesentlich hierfür ist die Begleitung durch geeignetes qualifiziertes Personal, das über das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem bzw. Chancen auf dem freien Arbeitsmarkt umfassend informieren können.

Wir halten eine Einbeziehung der o.g. Aspekte für unabdinglich und fordern die Landesregierung, insbesondere das Innenministerium und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die Kommunen bzw. die kommunalen Landesverbände auf, zeitnah ein nachhaltiges Konzept zu entwickeln und gemeinsam entsprechende Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

Wie bereits mit unseren Schreiben an die Landesregierung vom 28. September 2015 verdeutlicht, bieten wir hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte Schleswig-Holsteins der Landesregierung hierbei gerne unsere Unterstützung an.

Vollversammlung der LAG am 26. Januar 2016 in Neumünster

Inge Diekmann
Gleichstellungsbeauftragte
Amt und Gemeinde Trittau

Europaplatz 5
22946 Trittau

Tel.: 04154- 807-941
Fax: 04154 – 807-975
Inge.diekmann@trittau.de

Yvonne Deerberg
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Preetz
Bahnhofstr. 24

24211 Preetz

Tel.: 04342 - 303-276
Fax : 04342- 303-4276
gleichstellung@preetz.de

Simone Ehler
Gleichstellungsbeauftragte
des Kreises Nordfriesland
Marktstraße 6

25813 Husum

Tel.: 04841 – 67-368
Fax: 04841 – 67-687
Simone.ehler@nordfriesland.de

Sylke von Kamlah-Emmermann
Gleichstellungsbeauftragte
des Amtes Südtondern
Marktstr. 12

25899 Niebüll

Tel.: 04661- 601-431
Fax:04661 - 601-67431
gleichstellungsbeauftragte@amt-su-edtondern.de

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte
der Hansestadt Lübeck
Sophienstraße 2-8

23560 Lübeck

Tel: 0451 - 122-1615
Fax: 0451 - 122-1620
frauenbuero@luebeck.de
www.frauenbuero.luebeck.de

Utta Weißing
Gleichstellungsbeauftragte
der Gemeinde Harrislee
Süderstraße 101

24977 Harrislee

Tel: 0461 - 706-118
Fax: 0461 - 706-173
gleichstellung@gemeinde-harrislee.de